

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz im Überblick

Bedeutung und Auswirkungen für die Papierindustrie

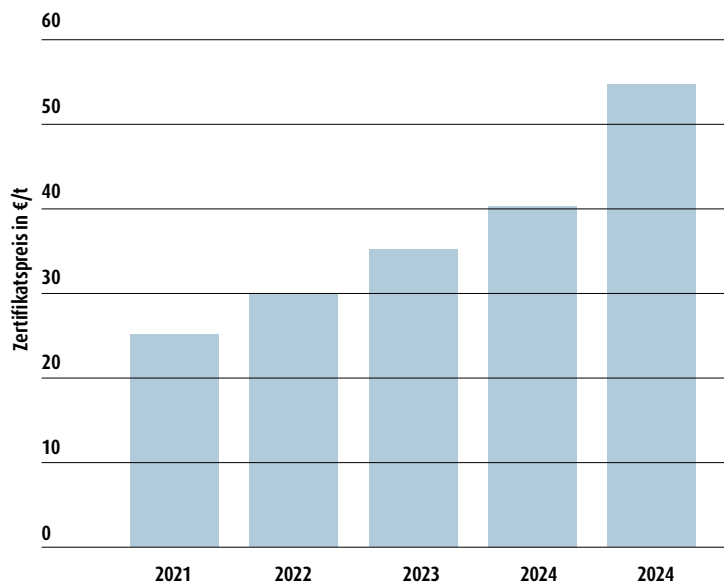


Abb. 1: Zertifikatspreise (netto) gemäß BEHG für die Jahre 2021 bis 2025
(Quelle: Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen)

Bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe wie Kohle, Heizöl oder auch Erdgas entsteht klimaschädliches Kohlendioxid. Die Bundesregierung hat sich mit dem 2016 verabschiedeten Klimaschutzplan als mittelfristiges Ziel vorgenommen, bis 2030 den Ausstoß von Treibhausgasemissionen um 55 % zu reduzieren. Mit dem am 20. Dezember 2019 in Kraft getretenen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) leitet die Bundesregierung nun weitere konkrete Maßnahmen ein, dieses Ziel zu erreichen.

Das BEHG soll für die bisher vom Europäischen Emissionshandel nicht betroffenen Bereiche die Grundlagen für einen Handel mit Emissionszertifikaten schaffen und für eine Bepreisung der CO₂-Emissionen sorgen. Der Einsatz fossiler Energieträger soll durch die Regelungen des BEHG kontinuierlich verteuert werden.

Was bedeutet das BEHG konkret für die Papierindustrie und welche Aspekte müssen Unternehmen beachten?

Das BEHG soll mit der Schaffung eines nationalen Emissionshandelsystems für eine Bepreisung von Emissionen aus Brennstoffen sorgen, die bisher nicht vom EU-Emissionshandel erfasst wurden, und dafür die Grundlagen schaffen.

Die Regelungen des BEHG sollen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050, und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen.

Es ist einvernehmliches Ziel des Gesetzes, durch Bepreisung der CO₂-Emissionen aus Brennstoffen den Einsatz fossiler Brennstoffe sukzessive zu verteuern und den Umstieg auf andere Energiesysteme attraktiver zu machen. Deshalb werden jegliche Verbraucher fossiler Energieträger finanziell belastet.

Welche Auswirkungen auf die Papierindustrie sind zu erwarten?

Zunächst einmal werden nun auch Anlagen kleiner 20 MW Feuerungsleistung (die bisherige Grenze für die Teilnahme am Zertifikatshandel gemäß TEHG) in den Zertifikatshandel einbezogen. Es ist vorgesehen, dass für Anlagen, die im TEHG bereits dem europäischen Handel unterliegen, Entlastungsregelungen greifen werden und es zu keiner Doppelbelastung solcher Anlagen kommt.

Der wichtigste Punkt für die Papierindustrie ist die zu erwartenden Steigerungen der Brennstoffkosten durch den CO₂-Zertifikatspreis. Für die Jahre 2021 bis 2025 sind die Zertifikatspreise durch das

Gesetz festgelegt, wobei eine jährliche Preissteigerung definiert wird. Ab dem Jahr 2026 wird dann der freie Zertifikatshandel gestartet, bei dem sich in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Preis im Markt über Angebot und Nachfrage bilden wird. Die Preisentwicklung für diesen Zeitraum lässt sich derzeit nicht vorher-sagen.

Es ist zu erwarten, dass Brennstofflieferanten die Kosten für die Zertifikate an ihre Kunden weitergeben. Für das Jahr 2021 und einem Zertifikatspreis von 25 €/t_{CO₂} ergibt sich dabei für folgende Energieträger eine rechnerische Nettomehrbelastung von

Brennstoff	Umrechnungs-faktor	Heizwert	Heizwertbezogener Umrechnungs-faktor	Nettomehrbelastung
Leichtes Heizöl	0,845 t/1.000 l	42,8 GJ/t	0,074 t _{CO₂} /GJ	6,6907 Cent/l
Flüssiggas	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t _{CO₂} /GJ	7,5748 Cent/l
Erdgas	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,056 t _{CO₂} /GJ	0,4551 Cent/kWh

Tab. 1: Rechnerische Nettomehrbelastung verschiedener flüssiger Brennstoffe durch das BEHG am Beispiel des Zertifikatspreises für das Jahr 2021 von 25 €/t_{CO₂}
(Quelle: Referentenentwurf der BeV 2022)

Die Beschaffung, Bereitstellung und der Nachweis von Zertifikaten obliegt dem Inverkehrbringer des fossilen Brennstoffes. Das BEHG bezieht sich dabei auf das Energiesteuerrecht wonach derjenige als Inverkehrbringer gilt, der die Energiesteuer abführt. Für Erdgas ist das in der Regel der Erdgaslieferant. Somit muss sich der Endverbraucher des unter das BEHG fallenden Brennstoffes nicht um Mengenermittlung, Beschaffung und Nachweis der CO₂-Zertifikate kümmern.

Infobox

Für weitere Informationen über den Zusammenhang von Energiesteuerpflicht und BEHG scannen Sie bitte den QR-Code oder gehen Sie zu <https://youtu.be/2K3UI6s0KbE>



Grundsätzliche Funktionsweise der Beschaffung und des Nachweises von Zertifikaten

Der Erdgaslieferant eines Letztverbrauchers hat gegenüber dem Umweltbundesamt (UBA) für die in einem Jahr emittierte Menge an CO₂ die äquivalente Menge an Zertifikaten nachzuweisen. Die Zertifikatsmenge berechnet sich dabei aus dem Emissionsfaktor und der Erdgas-Liefermenge. Bezugnehmend auf die Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen gemäß Referentenentwurf der BEV 2022 ist dabei als heizwertbezogener Emissionsfaktor für Erdgas 0,056 t_{CO₂}/GJ = 0,1820 kg_{CO₂}/kWh anzusetzen.

Die Erdgasliefermenge wird dabei auf Basis der Energiesteuermeldungen ermittelt. Die für diese Erdgasliefermenge erforderlichen Zertifikate sind im Laufe des Jahres beim UBA zu beziehen. Neben dem UBA als Bezugsquelle kann der Lieferant auch mit anderen Marktteilnehmern handeln, um sein Zertifikatportfolio auszugleichen. Bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres muss der Lieferant die der tatsächlich emittierten CO₂-Menge entsprechende Menge an Zertifi-

Ab dem Jahr 2026 wird dann der freie Zertifikatshandel gestartet, bei dem sich in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Preis im Markt über Angebot und Nachfrage bilden wird.



katen an das Umweltbundesamt abführen. Für den Inverkehrbringer ist die Beschaffung der Zertifikate risikobehaftet, da er beim UBA nur im Laufe des Jahres beschaffen kann und er die genaue Liefermenge erst nach dem Kalenderjahr kennt. Nach Ablauf des Jahres bleibt ihm dann nur die Nachbeschaffung bei anderen Marktteilnehmern.

Zusammenfassung

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz wird auch die Papierindustrie in Deutschland in den kommenden Jahren wirtschaftlich belasten. Inwieweit es gelingt, die zusätzlichen Kosten für CO₂-Zertifikate über den Produktpreis an die Kunden weiterzugeben, wird sich zeigen. Die kontinuierliche Verteuerung fossiler Energieträger durch die Preisung der CO₂-Emissionen soll den Anreiz verstärken, Konzepte für den rationellen Energieeinsatz zu entwickeln und umzusetzen sowie insbesondere Energieanlagen auf andere, nichtfossile Brennstoffe umzurüsten. Inwieweit die Umstellung von Anlagen in der Papierindustrie überhaupt möglich ist, muss je nach Unternehmen geprüft werden.

Der Autor Felix Müller ist bei der VNG Handel & Vertrieb GmbH Fachverantwortlicher Regulierungsmanagement und seit vielen Jahren in den Verbänden BDEW (u. a. als Vorsitzender des FA Marktdesign Handel Gas und als Mitglied der Verhandlungsdelegation zur Kooperationsvereinbarung Gas) sowie EFET sehr aktiv.

www.vng-handel.de

Infobox

Für eine ausführliche Darstellung des grundsätzlichen Ablaufs von Beschaffung und Nachweis der CO₂-Zertifikate scannen Sie bitte den QR-Code oder gehen Sie zu <https://youtu.be/z3vVzCU-n0>

